



AMTSBLATT

→ *der Stadt Schalkau und der Gemeinde Bachfeld*

Jahrgang 25

Freitag, den 6. Dezember 2019

Nummer 13

Ein Weihnachtsgedicht

Markt und Straßen stehn verlassen,
Still erleuchtet jedes Haus,
Sinnend geh' ich durch die Gassen,
Alles sieht so festlich aus.

An den Fenstern haben Frauen
Buntes Spielzeug fromm geschmückt,
Tausend Kindlein stehn und schauen,
Sind so wunderstill beglückt.

Und ich wandre aus den Mauern
Bis hinaus ins freie Feld,
Hehres Glänzen, heil'ges Schauern!
Wie so weit und still die Welt!

Sterne hoch die Kreise schlingen,
Aus des Schnees Einsamkeit
Steigt's wie wunderbares Singen –
O du gnadenreiche Zeit!

Josef von Eichendorff

Weihnachtsgruß

*Am Ende des alten Jahres
bedanken wir uns bei allen
Bürgerinnen und Bürgern für
das Vertrauen und wünschen
frohe Weihnachten und ein
gutes neues Jahr 2020.*

*Ute Hopf
Bürgermeisterin
Stadt Schalkau*

*& Christine Propst
Bürgermeisterin
Gemeinde Bachfeld*



Ankündigung:

12.12.2019 - Gedenkveranstaltung in Schalkau



In Würdigung des Jubiläums „30 Jahre Friedliche Revolution und Grenzöffnung“ führen die Landkreise Sonneberg und Coburg sowie die Stadt Schalkau am Donnerstag, dem 12. Dezember 2019 eine gemeinsame Gedenkveranstaltung in Schalkau durch.

Auftakt bildet ein **Gedenkgottesdienst um 17.00 Uhr in der Johanniskirche Schalkau**. Nach einem Fußmarsch mit Kerzen zur Gemeinschaftsschule Schalkau wird um **19.30 Uhr der Festakt in der Sporthalle** stattfinden.

Ehrengäste zu diesem symbolträchtigen Zusammenkommen sind die einstigen Landesväter aus Bayern- Herr Dr. Günter Beckstein, und aus Thüringen - Herr Dr. Bernhard Vogel.

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich ein.

Für das leibliche Wohl sorgen die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule im Rahmen eines Weihnachtsmarktes.

Lassen Sie uns gemeinsam der friedlichen Revolution gedenken - wir durften die glückliche Geschichte Deutschlands miterleben.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schalkau

Öffnungszeiten des Rathauses:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Erreichbarkeit:

Tel.: 036766/2910

Fax: 036766/291-26

E-mail: info@schalkau.de

Hinweis zu den Öffnungszeiten:

Am 12.12.2019 ist das Rathaus nur bis 16.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung.

Die Abgabe von Wertstoffen (Gelber Sack, Pappe/Papier, etc.) und Elektrokleingeräten im Bauhof in Ehnies möglich

am **19.12.2019**

von 16.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten

Aufgrund der technischen Umstellung im Zuge der Eingemeindung von Bachfeld bleibt die Stadtverwaltung vom 20.12.2019 bis einschließlich 06.01.2020 geschlossen. Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

**Redaktionsschluss
für das nächste Amtsblatt ist am 16.12.2019**

Stadt Schalkau

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schalkau 2019
2. Bekanntmachung der Verwaltung bzgl. der Veröffentlichung von Jubiläen
3. Bekanntmachung der Tierseuchenkasse Thüringen

II. Nichtamtlicher Teil

1. Jahresrückblick 2019
2. Information der Verwaltung

III. öffentlicher Teil

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Schalkau (Landkreis Sonneberg) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 Abs. 1 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) erlässt die Stadt Schalkau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Schalkau für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

3.626.700 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

772.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 389 v.H.
2. Gewerbesteuer 357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

1. Der Umlagebedarf lt. Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Schalkau und der Gemeinde Bachfeld wird auf 94,92 €/Einwohner festgesetzt. Bei der Berechnung der Umlage wurde eine Einwohnerzahl von 3.392 zugrunde gelegt. Davon entfällt auf die Gemeinde Bachfeld ein Betrag in Höhe von 43.000 € bei einer Einwohnerzahl von 453.
2. Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Schalkau, den 28.11.2019

Stadt Schalkau
Hopf
 Bürgermeisterin

Beschluss/Genehmigung/Auslegung

1. Der Stadtrat der Stadt Schalkau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2019 die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Jahr 2019 beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Sonneberg hat mit Schreiben vom 28.11.2019 den Eingang der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bestätigt und genehmigt, dass die Haushaltssatzung vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden darf.
3. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 06. Dezember 2019 bis 20. Dezember 2019 in der Stadtverwaltung Schalkau (Kämmerei), Markt 1 in Schalkau während der allgemeinen Öffnungszeiten für Jedermann zur Einsichtnahme aus. Er wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 am gleichen Ort zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Veröffentlichung von Geburtstagen und Jubiläen in unserem Amtsblatt

Zur Anpassung an die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) hat der Deutsche Bundestag am 27. Juni 2019 das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG - EU) beschlossen. Das Gesetz dürfte in Kürze im Bundesgesetzblatt verkündet werden und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Dieses Gesetz enthält in seinem Artikel 16 auch Änderungen des Bundesmeldegesetzes (BMG). Leider versäumte es der Gesetzgeber jedoch, eine Rechtsgrundlage für Kommunen in das Bundesmeldegesetz aufzunehmen, die es unter Beachtung der DSGVO gestattet, Alters- und Ehejubiläen gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG in Amtsblättern zu veröffentlichen. Vor diesem Hintergrund ist künftig eine Veröffentlichung von Geburtstagen und Jubiläen im Amtsblatt der Stadt Schalkau nur dann möglich, wenn die betroffenen Personen dazu ihre Einwilli-

gung erteilt haben. Wir bitten daher alle Bürgerinnen und Bürger, die einer Veröffentlichung ihres Geburtstages oder Ehejubiläums zustimmen, die unten stehende Einwilligungserklärung auszufüllen und in der Stadtverwaltung abzugeben.

Einwilligung zur Veröffentlichung meiner persönlichen Daten zum Alters- bzw. Ehejubiläum im Amtsblatt der Stadt Schalkau

Hiermit erteile ich der Stadt Schalkau bis auf Widerruf die Einwilligung sowie den Auftrag, ab meinem 70. Geburtstag, jeden fünften darauffolgenden und ab dem 100. Geburtstag jeden jährlichen Geburtstag, 50. Ehejubiläen und jedes folgende Ehejubiläum, meinen Namen, mein Geburtsdatum, mein Alter und meinen Wohnort (Ortsteil) im Amtsblatt der Stadt Schalkau zu veröffentlichen. Das Amtsblatt wird ebenso auf der Internetseite der Stadt Schalkau veröffentlicht.

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Ehejubiläum:

Die Einwilligung ist auf unbestimmte Zeit gültig. Ich habe jederzeit das Recht, meine Einwilligung gemäß Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO zu widerrufen.

.....

Ort, Datum Unterschrift

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2020 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------|---|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und-
Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons,
Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |

4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wocheneinschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2020 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2020 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2020 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumel-

den. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2020 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2020 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2020 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor

dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2019 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 11. Oktober 2019
PD Dr. Karsten Donat
 Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Jahresrückblick 2019

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr neigt sich dem Ende zu. Eine Zeit, in der wir inne halten und auf das vergangene Jahr zurückblicken. Für unsere Stadt war das Jahr 2019 ein aufregendes und erfolgreiches Jahr.

Einige Baumaßnahmen konnten abgeschlossen werden - andere stehen kurz vor dem Abschluss oder werden 2020 abgeschlossen.

Unser NETTO-Markt wird am 10.12.2019 eröffnen. Ein wichtiger Meilenstein für unsere Stadt. So wird unsere Innenstadt enorm aufgewertet und attraktiver. Ebenso freue ich mich sehr über die Wiedereröffnung unserer Bäckerei Schmidt.

Der Schuldenstand im städtischen Haushalt konnte weiter um ca. 100.000,00 Euro gesenkt werden. So liegen wir nur noch bei einer Pro-Kopf-Verschuldung von 79 Euro. Und wir haben es geschafft! Wir wurden aus der Haushaltsicherung entlassen!

Ich möchte mich heute auf diesem Weg bei meiner Verwaltung für die hervorragende Arbeit in den vergangenen Jahren bedanken.

Ein herzliches Dankeschön auch an alle Stadträte für die konstruktive Zusammenarbeit.

Gleichzeitig möchte ich mich bei allen bedanken, die sich zum Wohle unserer Stadt und deren Bürgern im vergangenen Jahr engagierten.

Gemeinsam können wir den guten Kurs, den unsere Stadt aufgenommen hat, weiter halten und steuern in eine gute Zukunft.

In der Januarausgabe werden wir ausführlich über das im Jahr 2019 Geleistete berichten und Ihnen einen Ausblick auf das Jahr 2020 geben.

Ich freue mich schon auf die bevorstehenden Aufgaben.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Adventszeit und ein gesegnetes Weihnachtsfest.



In Dankbarkeit
Ihre
Ute Hopf

Information der Stadtverwaltung

Liebe Bürgerinnen und Bürger, auf Grund der dramatischen Situation in unseren Wäldern verzichten wir in diesem Jahr auf das Aufstellen von Weihnachtsbäumen in jedem Stadtteil. In einigen Stadtteilen wurden bereits Bäume gepflanzt, diese werden selbstverständlich beleuchtet. Wir werden versuchen, in jedem Stadtteil einen Baum zu pflanzen, der dann zur Weihnachtszeit mit einer Beleuchtung versehen werden kann. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit.

Die Stadtverwaltung

Öffentlicher Teil

Einladungen und Informationen

Seniorenweihnachtsfeier
am 08.12.2019

Die Bürgermeisterinnen Ute Hopf und Christine Propst laden Sie recht herzlich zur Seniorenweihnachtsfeier in den **Thüringer Hof** nach **Schalkau** ein.

Die Feier beginnt um **14.00Uhr**.

Wir freuen uns auf einen schönen Nachmittag mit Ihnen.

Wir bitten die Senioren, die den Transport in Anspruch nehmen wollen, sich vorher direkt an Herrn Walgenbach, Tel.: (0172) 8269105 zu wenden.

Geplante Abfahrtszeiten:

Roth	13.20 Uhr
Almerswind	13.25 Uhr
Ehnes	13.30 Uhr
Katzberg	13.35 Uhr
Truckendorf/Emstadt/Görsdorf	13.40 Uhr
Bachfeld	13.30 Uhr
Gundelswind	13.35 Uhr
Truckenthal	13.40 Uhr
Theuern	13.45 Uhr

Kalendermotive heimatlicher Feste gesucht

Für den Sparkassenkalender 2021 suchen die Sparkasse und der Landkreis Sonneberg ausdrucksstarke Amateurfotos von Festen unserer Region.

Sonneberg, 26. November 2019 - Der alljährliche Kalender der Sparkasse Sonneberg erfreut sich seit vielen Jahren großer Beliebtheit. Mit der Herausgabe der jüngsten Ausgabe vor wenigen Wochen begannen bereits die Vorbereitungen für den nächsten Sparkassenkalender, der zum Weltspartag 2020 präsentiert werden soll.

Für den Sparkassenkalender 2021 kooperieren erstmals die Sparkasse und der Landkreis Sonneberg im engeren Sinne. Denn der Landkreis Sonneberg beteiligt sich aktiv am Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“. Hierüber stehen wiederum Fördermittel zur Verfügung, um den beliebten Kalender auch für

die Öffentlichkeitsarbeit der hiesigen „Partnerschaft für Demokratie“ zu nutzen. Gemeinsames Ziel ist daher ein Kalender voller Motive, die unseren Heimatlandkreis als offene, vielfältige und lebenswerte Region darstellen.

Unter dem Motto „Traditionelle Feste unserer Heimat. Orte der Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ ruft die Sparkasse alle Interessierten zur Einsendung von passenden Fotos in Druckqualität auf. Bewusst setzt man hierbei auf vielfältige Amateurfotografien und erhofft sich ausdrucksstarke Motive der gesamten Bandbreite öffentlicher Feste und Veranstaltungen, welche die hiesige Kulturregion abbilden - von Kirchweihfesten über Weihnachtsmärkte, Kultur- und Sportveranstaltungen, Stadt- und Dorffeste, Musikfestivals und vieles mehr.

Die Bilddateien können bis zum 31. August 2020 per E-Mail direkt an die Sparkasse Sonneberg übermittelt werden - konkret an Anna Hermann vom Marketing (annahermannaspkson.de). Sie steht zudem unter Telefon 03675/888-101 für Rückfragen zur Verfügung.

Im weiteren Verlauf entscheidet eine Jury über die Aufnahme der eingesandten Motive in den Kalender. Die Sparkasse und der Landkreis Sonneberg danken vorab allen Amateurfotografen, die sich am Fotowettbewerb beteiligen und den kommenden Kalender bebildern.

Beachtenswertes zum Fotowettbewerb für den Sparkassenkalender 2021 „Traditionelle Feste unserer Heimat“:

- Die Fotos sollten im Querformat sein, müssen Druckqualität haben und als jpg-Dateien per E-Mail zugesandt werden.
- Jeder Teilnehmer darf maximal ein Bild pro Monat einsenden bzw. nicht mehr als zwölf Motive.
- Zu jedem Foto werden folgende Daten benötigt:
 - Bildunterschrift mit Ortsangabe
 - Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Fotografen
 - Dateiname nach folgender Logik: nachname vorname monat.jpg (z.B. mustermann max dezember.jpg)
- Aus Gründen des Daten- und Personenschutzes ist es unabdingbar, dass es sich um Fotos von öffentlichen Festen handelt, die gegebenenfalls keine Einzelpersonen, sondern allenfalls größere Personengruppen abbilden. Insofern eignen sich insbesondere auch Luftbilder. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sind zwingend einzuhalten.
- Mit der Einsendung erklären sich die teilnehmenden Amateurfotografen mit der unentgeltlichen Veröffentlichung ihrer Fotos im Kalender 2021 und ggf. der Ausstellung in den Räumen der Sparkasse bzw. des Landkreises einverstanden.
- Die teilnehmenden Fotografen erklären mit der Einsendung weiterhin, dass sie persönlich Urheber der eingesandten Fotos sind.

Sehr geehrte Schulanfängereltern 2020/21!



Die **zentrale Schulanmeldung für die ersten Klassen aller unserer Schulteile** (Schalkau, Rauenstein, Mengersgereuth-Hämmern) **für das Schuljahr 2020/21 findet am Freitag, 13.12.2019** in der Zeit von 8.00 - 16.00 Uhr an der **Staatlichen Gemeinschaftsschule „Johann Wolfgang von Goethe“** Georgstraße 11, in Schalkau statt.

Bringen Sie bitte zu diesem Termin folgende Unterlagen mit:

- Geburtsurkunde bzw. Familienstammbuch
- bei getrennt lebenden Eltern Nachweis der elterlichen Sorge
- ggf. bei Verhinderung eines Sorgeberechtigten, die entsprechende Vollmacht

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Goetheschule Schalkau

Staatliche Gemeinschaftsschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Schalkau

EINLADUNG



Sehr geehrte Bürger der Stadt
Schalkau und der Gemeinde Bachfeld!

Die Goetheschule Schalkau möchte Sie ganz herzlich zur



„Schalkauer Schulweihnacht“ mit
großem Weihnachtsmarkt
und „TAG DER OFFENEN TÜR“

am Freitag, dem 13. Dezember 2019

in der Zeit von 7.50 Uhr - 16.30 Uhr einladen.

Ablauf:

- > 1.-4. Unterrichtsstunde Möglichkeit für **Unterrichtsbesuche in Kl. 3 u. 4** (ab 7.50 Uhr)
- > 5./6. Unterrichtsstunde Möglichkeit für **Unterrichtsbesuche in Kl. 5-10** (ab 11.45 Uhr)
- > 14.00 Uhr Eröffnung unserer „Schulweihnacht“ mit **großem Weihnachtsmarkt auf dem Schulhof** und in der Turnhalle (Verkaufsstände, Aktionen, Ausstellungen und allerlei Überraschungen)
- > „**Vereinsaktionstag**“ - verschiedene Vereine des Sonneberger Hinterlandes stellen sich vor



Machen Sie sich ein Bild von der vielfältigen Arbeit an unserer Schule, schauen Sie uns bei der Gestaltung des Unterrichts über die Schulter, informieren Sie sich über die Organisation unseres Schulalltags oder verweilen Sie einfach etwas in vorweihnachtlicher Stimmung.

Für Ihre Fragen stehen Ihnen an diesem Tag alle Lehrer, die Schulleitung, die Fördervereine und natürlich auch unsere Schüler gerne zur Verfügung.

Es soll Ihnen an nichts fehlen, denn für das kulturelle und leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Über Ihr Kommen freut sich

die gesamte Schulgemeinschaft der
Goetheschule

Schalkau, im November 2019

FC Blau-Weiss Schalkau

Erster Samstag im Januar – Doppelkopfzeit!



Am 04. Januar 2020 ist es wieder soweit. Der FC Blau-Weiss Schalkau veranstaltet sein jährliches Doppelkopfturnier für Jedermann und lädt hiermit alle Interessierten wieder herzlich ein - egal ob Anfänger oder Fortgeschrittene, egal ob Mitglied oder nicht.



Ort: Sportlerheim des FC-BW Schalkau
(Katzberger Straße 6)
Termin: Samstag, 04. Januar 2020
Beginn: 14:00 Uhr
Unkostenbeitrag: 7,50 € (für Preise)

Für eine ordentliche und gute Vorbereitung bitten wir um eine verbindliche Anmeldung bis zum 02. Januar 2020 an Kay Blechschmidt per Telefon/WhatsApp (0171-2101292) oder per Mail (k.blechschmidt@fcbw-schalkau.de). Für das leibliche Wohl wird natürlich wieder bestens gesorgt sein!

Blechschmidt, Kay
(Öffentlichkeitsarbeit - FC Blau-Weiss Schalkau)

Gemeinde Bachfeld

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bachfeld
2. Information des Einwohnermeldeamtes
3. Information zur Veröffentlichung von Jubiläen
4. Bekanntmachung der Tierseuchenkasse Thüringen

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Bachfeld (Landkreis Sonneberg) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 Abs. 1 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) erlässt die Gemeinde Bachfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan der Gemeinde Bachfeld für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	544.580 €
-----------------------------------	-----------

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	32.300 €
-----------------------------------	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 389 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 357 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Bachfeld, den 28.10.2019

Gemeinde Bachfeld

Propst

Bürgermeisterin

Beschluss/Genehmigung/Auslegung

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2019 die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Jahr 2019 beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Sonneberg hat mit Schreiben vom 24.10.2019 den Eingang der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bestätigt und genehmigt, dass die Haushaltssatzung vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden darf.
3. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 06.12.2019 bis 20.12.2019 in der Stadtverwaltung Schalkau (Kämmerei), Markt 1 in Schalkau während der allgemeinen Öffnungszeiten für Jedermann zur Einsichtnahme aus. Er wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 am gleichen Ort zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bekanntmachung über Veröffentl. von Jubiläen

Zur Anpassung an die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) hat der Deutsche Bundestag am 27. Juni 2019 das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/1579 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG - EU) beschlossen. Das Gesetz dürfte in Kürze im Bundesgesetzblatt verkündet werden und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dieses Gesetz enthält in seinem Artikel 16 auch Änderungen des Bundesmeldegesetzes (BMG). Leider versäumte es der Gesetzgeber jedoch, eine Rechtsgrundlage für Kommunen in das Bundesmeldegesetz aufzunehmen, die es unter Beachtung der DSGVO gestattet, Alters- und Ehejubiläen gem. § 50 Abs. 2 Satz2 BMG in Amtsblättern zu veröffentlichen.

Vor diesem Hintergrund ist künftig eine Veröffentlichung von Geburtstagen und Jubiläen im Amtsblatt der Stadt Schalkau nur dann möglich, wenn die betroffenen Personen dazu ihre Einwilligung erteilt haben. Wir bitten daher alle Bürgerinnen und Bürger, die einer Veröffentlichung ihres Geburtstages oder Ehejubiläums zustimmen, die unten stehende Einwilligungserklärung auszufüllen und in der Stadtverwaltung abzugeben.

Einwilligung zur Veröffentlichung meiner persönlichen Daten zum Alters- bzw. Ehejubiläum im Amtsblatt der Stadt Schalkau

Hiermit erteile ich der Stadt Schalkau bis auf Widerruf die Einwilligung sowie den Auftrag, ab meinem 70. Geburtstag, jeden fünften darauffolgenden und ab dem 100. Geburtstag jeden jährlichen Geburtstag, 50. Ehejubiläen und jedes folgende Ehejubiläum, meinen Namen, mein Geburtsdatum, mein Alter und meinen Wohnort (Ortsteil) im Amtsblatt der Stadt Schalkau zu veröffentlichen. Das Amtsblatt wird ebenso auf der Internetseite der Stadt Schalkau veröffentlicht.

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Ehejubiläum:

Die Einwilligung ist auf unbestimmte Zeit gültig. Ich habe jederzeit das Recht, meine Einwilligung gemäß Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO zu widerrufen.

Ort, Datum Unterschrift

Einwohnermeldeamt

Das Einwohnermeldeamt informiert darüber, dass Anträge auf Ausstellung von Personaldokumenten aufgrund der technischen Umstellung im Zuge der Eingemeindung von Bachfeld nach Möglichkeit erst wieder ab 07.01.2020 gestellt werden.

Einwohnermeldeamt der Stadt Schalkau

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2020 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere undMaulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente undWasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mast-schweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wocheneinschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner-einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetz-ten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2020 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2020 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2020 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2020 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März

2020 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2020 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2019 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 11. Oktober 2019

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Öffentlicher Teil

Einladungen und Informationen

Sehr geehrte Schulanfängereltern 2020/21!

Die **zentrale Schulanmeldung für die ersten Klassen aller unserer Schulteile** (Schalkau, Rauenstein, Mengersgereuth-Hämmern) **für das Schuljahr 2020/21 findet am Freitag, 13.12.2019** in der Zeit **von 8.00 - 16.00 Uhr an der Staatlichen Gemeinschaftsschule „Johann Wolfgang von Goethe“** Georgstraße 11, in Schalkau statt.

Bringen Sie bitte zu diesem Termin folgende Unterlagen mit:

- Geburtsurkunde bzw. Familienstammbuch
- bei getrennt lebenden Eltern Nachweis der elterlichen Sorge
- ggf. bei Verhinderung eines Sorgeberechtigten, die entsprechende Vollmacht

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Goetheschule Schalkau



Wir bitten die Senioren, die den Transport in Anspruch nehmen wollen, sich vorher direkt an Herrn Walgenbach Tel.: (0172) 8269105 zu wenden.

Geplante Abfahrtszeiten:

Bachfeld	13.30 Uhr
Gundelswind	13.35 Uhr



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schalkau

Herausgeber: Stadt Schalkau und Gemeinde Bachfeld,
Verantwortl. für den Inhalt: Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist die jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de, **Verantwortlich für Anzeigen:** Herr David Galandt, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf,

Bezugsbedingungen und -möglichkeit: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,00 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Preis je Exemplar 2,50 Euro einschl. Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei in der Stadt Schalkau und ihren Stadtteilen Almerswind, Ehnes, Emstadt, Katzberg, Mausendorf, Roth, Theuern und Truckenthal sowie in der Gemeinde Bachfeld und seinem Ortsteil Gundelswind verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift: Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Tel. 036766/2910